S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 124:
Erweiterung des Stadtteilfriedhofes Koblenz-Niederberg

- - - - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

- - - - - - -

§ 1

Für die Erweiterung des Stadtteilfriedhofes Koblenz-Niederberg wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 124 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt den Friedhof Niederberg einschließlich einer nördlichen und westlichen Erweiterung.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.01.1993 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29.01.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister